

---

# Weiterbildungsordnung FPH (WBO)

---

# Weiterbildungsordnung FPH (WBO)

vom 18. November 1999

Revisionen 2011/2013

## Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	8
Art. 2	Geltungsbereich	8
Art. 3	Definition der Weiterbildung	8
Art. 4	Ziele der Weiterbildung	9
<b>II</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>10</b>
Art. 5	Für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortliche Organisation	10
Art. 6	Delegiertenversammlung (DV) von pharmaSuisse	10
Art. 7	Vorstand von pharmaSuisse	10
Art. 8	Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)	11
Art. 9	Fachgesellschaften (FG)	12
<b>III</b>	<b>Fachapothekertitel FPH und Weiterbildungsprogramme FPH</b>	<b>13</b>
Art. 10	Fachapothekertitel FPH	13
Art. 11	Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH	13
Art. 12	Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln FPH	14
Art. 13	Voraussetzungen für die Erteilung eines Fachapothekertitels FPH	14
Art. 14	Inhalt der Weiterbildungsprogramme	14
Art. 15	Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme FPH	15
<b>IV</b>	<b>Fachapothekerprüfung</b>	<b>16</b>
Art. 16	Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement	16
Art. 17	Prüfungszulassung	16
Art. 18	Prüfungsmodalitäten	16
Art. 19	Prüfungskommission	16
Art. 20	Fachapothekerprüfung und Beschwerde	17

<b>V</b>	<b>Anrechenbare Weiterbildung</b>	<b>18</b>
Art. 21	Grundsatz	18
Art. 22	Anrechnung der Weiterbildungsperioden für weitere Fachapothekertitel FPH	18
Art. 23	Minstdauer von Weiterbildungsperioden	18
Art. 24	Arbeitsbestätigung	19
Art. 25	Evaluationsgespräch	19
Art. 26	Abwesenheiten und Beurlaubungen	20
Art. 27	Anrechenbare Weiterbildungsperioden im Ausland	20
Art. 28	Anrechnung von Weiterbildungskursen	20
Art. 29	Beschwerde	21
<b>VI</b>	<b>Anerkennung der Weiterbildungsstätten</b>	<b>22</b>
Art. 30	Voraussetzungen für die Anerkennung	22
Art. 31	Einteilung der Weiterbildungsstätten	22
Art. 32	Anerkennungsverfahren	23
Art. 33	Evaluation durch die Weiterzubildenden	23
Art. 34	Reevaluation der Weiterbildungsstätten	23
Art. 35	Beschwerde	23
<b>VII</b>	<b>Verfahren für die Erteilung von Fachapothekertiteln FPH</b>	<b>24</b>
Art. 36	Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Fachapothekertiteln FPH	24
Art. 37	Beschwerde	24
Art. 38	Diplomurkunde	24
<b>VIII</b>	<b>Entzug des Rechts zur Führung des Fachapothekertitels FPH</b>	<b>25</b>
Art. 39	Entzug des Rechts zur Führung eines Titels	25
<b>IX</b>	<b>Fähigkeitsausweise</b>	<b>26</b>
Art. 40	Fähigkeitsausweise FPH	26
Art. 41	Schaffung und Aufhebung von Fähigkeitsausweisen FPH	26
Art. 42	Inhalt der Fähigkeitsprogramme FPH	26
Art. 43	Erlass und Revision der Fähigkeitsprogramme FPH	26
Art. 44	Verfahren für die Erteilung und Gültigkeit des Fähigkeitsausweises FPH	27

<b>X</b>	<b>Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen</b>	<b>28</b>
Art. 45	Ausschreibung von Fachapothekertiteln FPH	28
Art. 46	Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen FPH	28
Art. 47	Weitere fachliche Qualifikationen	28
Art. 48	Anwendung und Durchsetzung	28
<b>XI</b>	<b>Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b>	<b>29</b>
Art. 49	Entscheide (bzw. Verfügungen)	29
Art. 50	Beschwerdekommision	29
Art. 50a	Vorstand als Beschwerdeinstanz	29
Art. 51	Ausstand	29
Art. 52	Rechtliches Gehör	29
Art. 53	Fristen	29
Art. 54	Beschwerdelegitimation	30
Art. 55	Beschwerdegründe	31
Art. 56	Beschwerdeschrift	31
Art. 57	Einleitung des Verfahrens; Schriftenwechsel	31
Art. 58	Verfahrenskosten; Parteikosten	32
Art. 59	Lücken der WBO	32
<b>XII</b>	<b>Ausführungs- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>33</b>
Art. 60	Ausführungsbestimmungen	33
Art. 61	Übergangsbestimmungen	33
Art. 62	Inkrafttreten	33
<b>Anhänge</b>		<b>34</b>
I	Führung des Fachapothekertitels FPH	34
II	Führung des Fähigkeitsausweises FPH	36
III	Reglement über die Beschwerdekommision für die Weiterbildung von pharmaSuisse	38

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
DV	Delegiertenversammlung
FA	Fähigkeitsausweis
FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FG	Fachgesellschaft/-en
FPH	Foederation Pharmaceutica Helvetiae
KVG	Krankenversicherungsgesetz
KVV	Krankenversicherungsverordnung
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung
MedBG	Medizinalberufegesetz (Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe)
MedReg	Medizinalberuferegister
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
QMS	«Quality Management System»
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse

Die Weiterbildung FPH befähigt den diplomierten Apotheker als Medizinalperson eine leitende Position als Fachapotheker FPH zu übernehmen und positioniert ihn als starken, kosteneffizienten und kompetenten Partner, der sowohl fachlich als auch wirtschaftlich seinen Beitrag im Gesundheitswesen leistet.

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Statuten des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse) sowie auf das «Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz «MedBG») vom 23. Juni 2006» und «die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen» (Medizinalberufeverordnung «MedBV») vom 27. Juni 2007.

### Art. 2 Geltungsbereich

Die WBO regelt die Grundsätze der pharmazeutischen Weiterbildung und die Voraussetzungen für die Erteilung von Weiterbildungstiteln Fachapotheker FPH sowie von Fähigkeitsausweisen FPH.

### Art. 3 Definition der Weiterbildung

Weiterbildung ist die strukturierte und kontrollierte Tätigkeit des Apothekers nach erfolgreich beendetem Pharmaziestudium, die sowohl Praxis und Theorie umfasst, mit dem Ziel, einen Fachapothekertitel FPH als Ausweis für die Befähigung zur kompetenten pharmazeutischen Tätigkeit auf einem Fachgebiet zu erwerben.

### Art. 4 Ziele der Weiterbildung

Die Ziele der Weiterbildung sind:

- a. Vertiefung und Erweiterung der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten;
- b. Erlangung von spezifischen Kompetenzen im gewählten Fachgebiet;
- c. Vertiefung des Verständnisses für die Bedürfnisse der Patienten;
- d. Befähigung zur Ergreifung von Massnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung gesundheitlicher Störungen;
- e. Motivation zur ständigen Fortbildung während der ganzen Dauer pharmazeutischer Berufstätigkeit, unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Qualitätserfordernisse.

## II Zuständigkeiten

### Art. 5 Für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortliche Organisation

Der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) ist die Organisation, welche gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a MedBG für die Weiterbildungsgänge in Pharmazie verantwortlich ist.

### Art. 6 Delegiertenversammlung (DV) von pharmaSuisse

Die DV:

- a. wählt die Mitglieder der Kommission für Weiter- und Fortbildung und ihren Präsidenten für eine Amtsperiode von 3 Jahren; Mitglieder der Kommission können wiedergewählt werden;
- b. wählt die Mitglieder der Beschwerdekommision für eine Amtsperiode von 3 Jahren; Mitglieder der Kommission können wiedergewählt werden;
- c. erlässt ein Reglement über die Beschwerdekommision (Anhang III);
- d. entscheidet über die Anerkennung von Fachgesellschaften auf Antrag des Vorstandes;
- e. genehmigt die Weiterbildungsordnung und die Weiterbildungsprogramme sowie deren Revisionen;
- f. entscheidet über die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH sowie Fähigkeitsausweisen FPH.

### Art. 7 Vorstand von pharmaSuisse

<sup>1</sup> Der Vorstand ist verantwortlich für den Vollzug der WBO.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist zuständig für alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind, insbesondere für:

- a. Anträge an die DV über die Anerkennung von Fachgesellschaften;
- b. die Wahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Weiter- und Fortbildung der Offizinapotheker (FPH Offizin) sowie deren Unterkommissionen. Die Arbeitsgruppe FPH Offizin verfügt über die gleichen Kompetenzen wie eine Fachgesellschaft;
- c. den Entscheid über alle die Weiterbildung betreffenden Vorschriften und ihre Inkraftsetzung unter Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs;

- d. Stellungnahmen zu Anträgen der FG und der KWFB zuhanden der DV.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist einzige Rekursinstanz gegen Entscheide der KWFB für privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise.

### Art. 8 Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)

<sup>1</sup> Die Kommission für Weiter- und Fortbildung setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Vorstandes von pharmaSuisse, ein bis maximal zwei Vertretern pro Fachgesellschaft und, bei Bedarf, Vertreter der Universitätsprofessoren, der Studierenden sowie anderer Organisationen, die sich mit der Weiter- und Fortbildung beschäftigen.

<sup>2</sup> Die KWFB entscheidet bzw. erlässt Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des Vorstandes und der DV, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu den von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (Art. 15 WBO) mit anschliessender Antragstellung an die DV;
- c. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fachapothekertitel FPH sowie Fähigkeitsausweise FPH mit anschliessender Antragstellung an die DV (Art. 11 und Art. 41 WBO);
- d. die Anerkennung, Einteilung und Umteilung von Weiterbildungsstätten (Art. 32 WBO);
- e. den Entscheid über die Reevaluation der Weiterbildungsstätten durch die FG (Art. 34 WBO);
- f. die Anrechnung von Weiterbildungsperioden;
- g. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- h. den Entscheid über das Bestehen der Schlussprüfung;
- i. die Erteilung von Weiterbildungstiteln FPH sowie von Fähigkeitsausweisen FPH (Art. 36 und Art. 44 WBO);
- j. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG und, bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid über geeignete Sanktionen, insbesondere das Recht zur Führung des Fachapothekertitels FPH bzw. des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FG zu entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO);

- k. die Meldung der erteilten Fachapothekertitel FPH ans Medizinalberuferegister (MedReg), sowie die Meldung eines Entscheides über den Entzug des Rechts zur Führung eines Fachapothekertitels FPH.

<sup>3</sup> Die KWFB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder sowie der Fachdelegierte der vom Geschäft betroffenen FG anwesend sind. Die Entscheide werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Der Präsident der KWFB trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Entscheide können auf dem Zirkulationsweg gefällt werden.

#### **Art. 9 Fachgesellschaften (FG)**

Die FG sind zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Weiterbildungsprogramme FPH (inkl. Prüfungsreglement) (Art. 15 WBO) und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Organisation und Durchführung der Fachapothekerprüfungen (Art. 16 WBO);
- c. die Zulassung zur Schlussprüfung bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH;
- d. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fachapothekertitels FPH oder eines Fähigkeitsausweises FPH und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fachapothekertitels FPH oder eines Fähigkeitsausweises FPH (Art. 36, Art. 39 und Art. 44 WBO);
- e. die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung, Einteilung und Umteilung von Weiterbildungsstätten FPH und Weiterbildungsmodulen mit anschliessender Antragstellung an die KWFB (Art. 32 WBO);
- f. die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildungner mit Antragstellung an die KWFB (Art. 34 WBO);
- g. die Stellungnahme zu den vom Vorstand zu beschliessenden Ausführungs- und Übergangsbestimmungen (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 WBO);
- h. den Vorschlag eines Fachapothekers des entsprechenden Fachgebietes für die Beschwerdekommision, zuhanden der DV;
- i. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht für Titelträger FPH (siehe FBO) sowie die Meldung an die KWFB im Falle der Nichterfüllung.

### **III Fachapothekertitel FPH und Weiterbildungsprogramme FPH**

#### **Art. 10 Fachapothekertitel FPH**

<sup>1</sup> Der Fachapothekertitel FPH ist die Bestätigung für eine abgeschlossene, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung in einem Fachgebiet der Pharmazie. Sein Inhaber hat das entsprechende Weiterbildungsprogramm absolviert.

<sup>2</sup> Die Weiterbildung FPH erfolgt in anerkannten Weiterbildungsstätten, gemäss einem anerkannten Weiterbildungsprogramm FPH und dauert zwei bis maximal sechs Jahre. Absolvierte Kurse behalten während der Dauer der Weiterbildung ihre Gültigkeit.

<sup>3</sup> Die Fachapothekertitel FPH sind im Anhang aufgeführt.

#### **Art. 11 Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH**

<sup>1</sup> Ein Gesuch betreffend Schaffung eines Fachapothekertitels FPH ist von einer durch pharmaSuisse anerkannten Fachgesellschaft der KWFB einzureichen. Die KWFB begutachtet das Gesuch anhand der Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln FPH (Art. 12 WBO) und stellt dem Vorstand einen entsprechenden Antrag. Der Vorstand legt seinen Antrag und den der KWFB der DV zum Entscheid vor.

<sup>2</sup> Lehnt die DV die Schaffung eines Fachapothekertitels FPH ab, so kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf von 2 Jahren gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH erfolgt im gleichen Verfahren und insbesondere dann, wenn ein Fachapothekertitel FPH die Kriterien gemäss Art. 12 WBO nicht mehr erfüllt. Im Aufhebungsbeschluss ist zu entscheiden, ob und in welcher Form der aufgehobene FPH Titel weitergeführt werden kann.

### Art. 12 Kriterien für die Schaffung von Fachapothekertiteln FPH

- a. Das Fachgebiet muss definierbar sein und sich von anderen Fachgebieten abgrenzen lassen.
- b. Das Fachgebiet muss ein bestimmtes Gewicht innerhalb der einzelnen Bereiche der Pharmazie aufweisen.
- c. Es muss ein definierbares Bedürfnis aufgrund eines öffentlichen Interesses bestehen. Der Bedarfsnachweis obliegt der Fachgesellschaft.
- d. Die Fachgesellschaft muss in der Lage sein, alle im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsprogramm und der Qualitätssicherung anfallenden Aufgaben einwandfrei zu erfüllen.
- e. Dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Entwicklung im In- und Ausland ist Rechnung zu tragen.

### Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung eines Fachapothekertitels FPH

Anspruch auf die Erteilung eines Fachapothekertitels FPH vorbehältlich der Übergangsregelungen haben Bewerber, die sich wie folgt ausweisen:

- a. ein eidgenössisches Apothekerdiplom oder ein eidg. anerkanntes ausländisches Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht;
- b. die Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildung gemäss Weiterbildungsprogramm der FG;
- c. die bestandene Fachapothekerprüfung (Art. 16 ff. WBO).

### Art. 14 Inhalt der Weiterbildungsprogramme

Die Weiterbildungsprogramme regeln für jeden Fachapothekertitel FPH:

- a. die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung;
- b. die Kriterien für die Einteilung und die Anerkennung der Weiterbildungsstätten (Art. 30 ff WBO);
- c. das Prüfungsreglement (Art. 16 WBO);
- d. die für die Führung des Titels notwendige Fortbildung;
- e. allfällige Übergangsbestimmungen für den Erwerb des FPH Weiterbildungstitels.

### Art. 15 Erlass und Revision der Weiterbildungsprogramme FPH

<sup>1</sup> Alle neuen Weiterbildungsprogramme oder sämtliche Revisionen werden durch die entsprechende FG ausgearbeitet. Die FG gibt allen FG der verwandten Fachgebiete Gelegenheit, bei der Erarbeitung mitzuwirken. Die Weiterbildungsprogramme werden der KWFB unterbreitet, welche das Verfahren gemäss Art. 11 WBO mit Ausnahme von Absatz 2 anwendet (Wartefrist).

<sup>2</sup> Alle Weiterbildungsprogramme FPH werden mindestens alle sieben Jahre evaluiert und gegebenenfalls revidiert. Revidierte Programme sind der DV nicht mehr vorzulegen, wenn Dauer und Gliederung der Weiterbildung sowie die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten unverändert bleiben.

<sup>3</sup> Bei der Revision eines Weiterbildungsprogramms FPH gilt vorbehältlich einer anderen Regelung im Weiterbildungsprogramm jeweils folgende Übergangsregelung:

Wer die Weiterbildung FPH gemäss altem Programm innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms abgeschlossen hat, kann die Erteilung des FPH Titels nach den alten Bestimmungen verlangen.

<sup>4</sup> Weiterbildungsprogramme und Revisionen von Weiterbildungsprogrammen werden publiziert.



## IV Fachapothekerprüfung

### Art. 16 Organisation und Durchführung der Prüfung, Prüfungsreglement

Die FG organisiert die Prüfung und legt – unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Fachgebietes – das Prüfungsziel, die Prüfungsart, sowie die Bewertungskriterien fest. Sie arbeitet zu diesem Zweck ein Prüfungsreglement aus, das Bestandteil des Weiterbildungsprogramms ist.

### Art. 17 Prüfungszulassung

<sup>1</sup> Die FG prüft die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung und stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid. Für privatrechtliche Titel und Fähigkeitsausweise FPH entscheidet die FG über die Prüfungszulassung.

<sup>2</sup> Den Entscheid der KWFB kann der Weiterzubildende innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten.

<sup>3</sup> Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH ist der Vorstand einzige Rekursinstanz.

### Art. 18 Prüfungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Prüfung muss durchgeführt werden, wenn sich eine genügende Anzahl an Kandidaten anmeldet, jedoch mindestens einmal jährlich.

<sup>2</sup> Die FG bestimmt Zeit und Ort der Prüfung und veröffentlicht diese Angaben mindestens sechs Monate vor dem Termin; in der Bekanntmachung sind ausserdem die Meldestelle, der Termin des Anmeldeschlusses und allfällige Anmeldeformalitäten zu nennen.

<sup>3</sup> Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen.

<sup>4</sup> Die FG erhebt für die Prüfungen Gebühren gemäss Gebührenordnung.

### Art. 19 Prüfungskommission

<sup>1</sup> Die FG bildet eine Prüfungskommission gemäss Weiterbildungsprogramm FPH.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll den entsprechenden FPH-Titel besitzen und über Prüfungserfahrung verfügen.

<sup>3</sup> Die Zahl der Vertreter der Fachapotheker FPH darf nicht kleiner sein als diejeni-

ge der übrigen Kommissionsmitglieder. In Fachgebieten, in denen keine oder nur wenige Fachapotheker vertreten sind, kann von dieser Regel abgewichen werden.

<sup>4</sup> An der Prüfung muss mindestens ein von der FG delegierter Experte teilnehmen.

### Art. 20 Fachapothekerprüfung und Beschwerde

<sup>1</sup> Die FG informieren die KWFB über die durchgeführten Prüfungen und die Prüfungsergebnisse. Über das Bestehen der Prüfung entscheidet die KWFB auf Antrag der FG. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Weiterzubildenden schriftlich durch die KWFB zu eröffnen.

<sup>2</sup> Der Prüfungsabbruch oder das Fernbleiben von einer Prüfung ohne wichtigen Grund wird dem Nichtbestehen der Fachapothekerprüfung gleichgestellt. Wichtige Gründe stellen namentlich eine Krankheit oder ein Unfall von einer gewissen Schwere oder der Todesfall einer nahe stehenden Person dar. Sie sind durch sachdienliche Dokumente zu belegen. Die KWFB entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag der FG.

<sup>3</sup> Die nichtbestandene Fachapothekerprüfung kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen, wobei die KWFB auf begründetes Gesuch Ausnahmen genehmigen kann.

<sup>4</sup> Der Weiterzubildende kann das Prüfungsprotokoll am Sitz von pharmaSuisse persönlich und im Beisein eines an der Prüfung beteiligten Experten sowie eines Beisitzenden binnen 30 Tagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses einsehen.

<sup>5</sup> Der Weiterzubildende kann den Entscheid der KWFB über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten. Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH ist der Vorstand einzige Rekursinstanz.

<sup>6</sup> Den Entscheid der Beschwerdekommision kann der Weiterzubildende bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln innert 30 Tagen an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehen.

## V Anrechenbare Weiterbildung

### Art. 21 Grundsatz

<sup>1</sup> Als anrechenbare Weiterbildungsperiode gilt grundsätzlich die nach Erwerb eines anerkannten Apothekerdiplooms ausgeübte strukturierte und kontrollierte Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten (Art. 30 ff. WBO).

<sup>2</sup> Die Anrechnung von allfällig vorgeschriebenen Studiengängen ist im jeweiligen Weiterbildungsprogramm FPH geregelt.

### Art. 22 Anrechnung der Weiterbildungsperioden für weitere Fachapothekertitel FPH

<sup>1</sup> Weiterbildungsperioden, die für einen bestimmten Fachapothekertitel FPH absolviert wurden, können – soweit sie anerkannt sind – auch für einen anderen Fachapothekertitel FPH angerechnet werden.

<sup>2</sup> Die gleichzeitige Anmeldung für verschiedene Fachapothekertitel FPH ist ausgeschlossen.

### Art. 23 Mindestdauer von Weiterbildungsperioden

<sup>1</sup> Anrechenbar sind nur zusammenhängende Perioden von mindestens 6 Monaten Dauer in der gleichen Weiterbildungsstätte. Für einen Fachapothekertitel FPH werden jedoch 2 Perioden von weniger als 6 Monaten zugelassen.

<sup>2</sup> Die Mindestdauer der Weiterbildungsperioden gilt für Vollzeitstellungen. Bei Teilzeitanstellungen verlängert sich die Mindestdauer dem Beschäftigungsgrad entsprechend. Die Fachgesellschaften können Einschränkungen festlegen.

## Art. 24 Arbeitsbestätigung

<sup>1</sup> Die Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsperioden muss mit einer Arbeitsbestätigung belegt werden.

<sup>2</sup> Die Arbeitsbestätigung enthält mindestens Angaben über:

- a. die Art der Weiterbildung FPH;
- b. die Weiterbildungsstätte und den verantwortlichen Weiterbildner;
- c. das Anstellungsverhältnis;
- d. den Beginn und das Ende der Beurteilungsperiode;
- e. Absenzen;
- f. Evaluationsgespräche (Art. 25 WBO).

### Art. 25 Evaluationsgespräch

<sup>1</sup> Die Leistungen des Weiterzubildenden in Weiterbildungsstätten werden jährlich mittels eines strukturierten Evaluationsgespräches zwischen Weiterzubildendem und verantwortlichem Weiterbildner beurteilt und festgehalten.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Evaluationsgespräche werden protokolliert; das Protokollblatt ist von beiden Seiten zu unterschreiben und ist Bestandteil der Arbeitsbestätigung.

<sup>3</sup> Der Weiterzubildende ist bei ungenügenden Leistungen unverzüglich zu informieren. Der Weiterbildner hat in diesem Fall ein zusätzliches Evaluationsgespräch zu führen.

<sup>4</sup> Die FG kann in Fachgebieten, bei denen die vorstehenden Regeln nicht praktikabel sind, andere Bestimmungen vorsehen.

## Art. 26 Abwesenheiten und Beurlaubungen

<sup>1</sup> In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die gesetzlichen Ferien inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen sind Abwesenheiten infolge Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit, soweit sie anteilmässig das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten. Länger dauernde Abwesenheiten sind nachzuholen.

<sup>2</sup> Beurlaubungen bis zu höchstens 3 Monaten im Verlauf einer Weiterbildungsperiode mit anschliessender Rückkehr in die beurlaubende Weiterbildungsstätte gelten nicht als nachzuholende Unterbrechung, sofern sie begründet sind durch:

- a. den Besuch von Weiterbildungskursen (Art. 28 WBO);
- b. eine ergänzende Weiterbildung im gleichen Fachgebiet in einer anderen anerkannten Weiterbildungsstätte unter der Verantwortlichkeit des Weiterbildners.

<sup>3</sup> Dauern derart begründete Unterbrechungen einer Weiterbildungsperiode mehr als 3 Monate, muss der restliche Anteil zeitlich voll nachgeholt werden.

## Art. 27 Anrechenbare Weiterbildungsperioden im Ausland

<sup>1</sup> Mindestens die Hälfte der praktischen Weiterbildung (Ausnahme: Fachgebiete für welche es keine Weiterbildungsstätten in der Schweiz gibt) muss in anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz gemäss den Anforderungen des entsprechenden Weiterbildungsprogramms FPH absolviert werden. Die Tätigkeit in gleichwertigen Weiterbildungsstätten im Ausland kann von der KWFB als Anteil der reglementarischen Weiterbildung anerkannt werden. Dafür muss eine Bestätigung der zuständigen Behörde des betreffenden Landes vorliegen, wonach die absolvierte Weiterbildung dort für den entsprechenden Fachapothekertitel FPH angerechnet wird. Die Beweislast obliegt dem Weiterzubildenden.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann eine praktische Weiterbildung, die vollständig im Ausland absolviert wurde, als reglementarische Weiterbildung durch die FG anerkannt werden. Die FG stellt Antrag an die KWFB zum Entscheid.

## Art. 28 Anrechnung von Weiterbildungskursen

Anhand der Kursnachweise prüft die FG die Anrechnung der besuchten Weiterbildungskurse. Auf Antrag der FG und im Rahmen des Entscheids über die Prüfungszulassung entscheidet die KWFB gleichzeitig über die Anrechnung der Weiterbildungskurse.

## Art. 29 Beschwerde

<sup>1</sup> Entscheide der KWFB kann der Weiterzubildende innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten. Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH ist der Vorstand einzige Rekursinstanz.

<sup>2</sup> Den Entscheid der Beschwerdekommision kann der Weiterzubildende bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln FPH innert 30 Tagen an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehen.

## VI Anerkennung der Weiterbildungsstätten

### Art. 30 Voraussetzungen für die Anerkennung

<sup>1</sup> Als Weiterbildungsstätten können Unternehmen oder Institutionen anerkannt werden, wenn sie über eine adäquate Weiterbildungsstelle verfügen und ein Weiterbildner die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt.

<sup>2</sup> Der Weiterbildner bietet Gewähr für die Einhaltung des vorgeschriebenen Weiterbildungsprogramms FPH.

<sup>3</sup> Als Weiterbildner werden Apotheker anerkannt, wenn sie:

- a. Inhaber des der Anerkennung entsprechenden Fachapothekertitels FPH sind und
- b. die von den FG erlassenen Kriterien und Qualitätsnormen erfüllen.

<sup>4</sup> Als Weiterbildner werden Wissenschaftler mit abgeschlossenem Hochschulstudium anerkannt, wenn sie

- a. fachlich gleichwertige Voraussetzungen und
- b. die Anforderungen nach Abs. 3 lit. b WBO erfüllen.

### Art. 31 Einteilung der Weiterbildungsstätten

<sup>1</sup> Die Weiterbildungsstätten können nach Grösse, Einrichtung und Qualität der vermittelten Weiterbildung in jedem Fachgebiet in zwei Kategorien eingeteilt werden. Die Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten sind Bestandteil des Weiterbildungsprogramms FPH (Art. 14 lit. b WBO). Die Kriterien müssen so gewählt werden, dass sie die Umsetzung der Weiterbildungsprogramme gewährleisten. Sie müssen zudem ermöglichen, dass den Weiterzubildenden eine angemessene Anzahl von Weiterbildungsstellen offensteht.

<sup>2</sup> Die KWFB führt eine nach Fachgebiet sowie nach Kategorien geordnete Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten.

### Art. 32 Anerkennungsverfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Anerkennung, Einteilung und Umteilung müssen – unterschrieben von den Zeichnungsberechtigten der Weiterbildungsstätte und vom verantwortlichen Weiterbildner (Art. 30 WBO) – der FG eingereicht werden. Diese beurteilt das Gesuch und übergibt es mit Antrag an die KWFB zum Entscheid. Der Entscheid der KWFB wird der Weiterbildungsstätte und dem verantwortlichen Weiterbildner schriftlich mitgeteilt.

<sup>2</sup> Die anerkannten Weiterbildungsstätten werden im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse veröffentlicht.

### Art. 33 Evaluation durch die Weiterzubildenden

Die FG versendet regelmässig einen Fragebogen an alle Weiterzubildenden. Der Fragebogen dient der Evaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner. Die FG meldet der KWFB die Ergebnisse der Auswertung.

### Art. 34 Reevaluation der Weiterbildungsstätten

<sup>1</sup> Die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten wird von der entsprechenden FG mindestens alle sieben Jahre überprüft, in jedem Fall bei einem Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners.

<sup>2</sup> Die Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten (Art. 30 und 31 WBO) bilden die Grundlage für die Reevaluation. Dabei ist die Evaluation der Weiterzubildenden zu berücksichtigen (Art. 33 WBO).

<sup>3</sup> Die KWFB entscheidet über die Reevaluation auf Antrag der FG. Der Entscheid der KWFB wird der Weiterbildungsstätte und dem verantwortlichen Weiterbildner schriftlich mitgeteilt.

### Art. 35 Beschwerde

<sup>1</sup> Entscheide der KWFB gemäss Art. 32 und Art. 34 WBO können seitens der Weiterbildungsstätte innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision angefochten werden. Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH entscheidet die KWFB abschliessend.

<sup>2</sup> Der Entscheid der Beschwerdekommision kann bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln FPH innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

## VII Verfahren für die Erteilung von Fachapothekertiteln FPH

### Art. 36 Beurteilung von Gesuchen zur Erteilung von Fachapothekertiteln FPH

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung eines Fachapothekertitels FPH ist auf dem offiziellen Gesuchformular der FG einzureichen, welche es mit ihrer Stellungnahme an die KWFB weiterleitet.

<sup>2</sup> Der Entscheid der KWFB wird dem Gesuchsteller und der beteiligten FG schriftlich eröffnet.

<sup>3</sup> Die KWFB meldet die erteilten Fachapothekertitel FPH dem Medizinalberuferegister (MedReg) und veröffentlicht sie im offiziellen Publikationsorgan von pharmaSuisse.

<sup>4</sup> Die Bearbeitung eines Gesuches durch die KWFB soll binnen 2 Monaten nach Eintreffen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein.

### Art. 37 Beschwerde

<sup>1</sup> Entscheide der KWFB betreffend die Erteilung von Fachapothekertiteln FPH können innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision angefochten werden.

<sup>2</sup> Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH ist der Vorstand einzige Rekursinstanz.

<sup>3</sup> Das Beschwerderecht steht einerseits dem Gesuchsteller und andererseits den beteiligten FG zu.

<sup>4</sup> Entscheide der Beschwerdekommision können bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln mittels Beschwerde innert 30 Tagen an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

### Art. 38 Diplomurkunde

Der Inhaber eines Fachapothekertitels FPH hat Anspruch auf die entsprechende Diplomurkunde.

## VIII Entzug des Rechts zur Führung des Fachapothekertitels FPH

### Art. 39 Entzug des Rechts zur Führung eines Titels

<sup>1</sup> Die KWFB entscheidet auf Antrag der FG, einem Titelinhaber das Recht zur Führung eines Fachapothekertitels FPH zu entziehen, wenn er die entsprechenden Anforderungen der FG betreffend Fortbildung nicht mehr erfüllt.

<sup>2</sup> Für Beschwerden ist das Verfahren analog Art. 37 WBO anwendbar.

**Art. 40** **Fähigkeitsausweise FPH**

<sup>1</sup> Fähigkeitsausweise FPH gelten als Bestätigung für eine strukturierte und kontrollierte Weiterbildung oder einen Studiengang im Bereich der Pharmazie, welche aufgrund ihres geringeren Umfangs oder ihrer Bedeutung den Anforderungen eines Fachapothekertitels FPH nicht genügen.

<sup>2</sup> Die Fähigkeitsausweise FPH sind im Anhang aufgeführt.

**Art. 41** **Schaffung und Aufhebung von Fähigkeitsausweisen FPH**

Die Schaffung und Aufhebung eines Fähigkeitsausweises FPH erfolgt im gleichen Verfahren wie die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln FPH (Art. 11 WBO).

**Art. 42** **Inhalt der Fähigkeitsprogramme FPH**

Die Programme regeln für jeden Fähigkeitsausweis FPH:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH;
- b. die Anforderungen der entsprechenden Weiterbildung, insbesondere Ziel, Dauer, Inhalt und Gliederung;
- c. die Schlussevaluation;
- d. die Anerkennung der für die Vermittlung der Weiterbildung zuständigen Personen und Institutionen;
- e. die Fortbildung, welche einen periodischen Nachweis erfordert;
- f. die Ausschreibungsmodalitäten.

**Art. 43** **Erlass und Revision der Fähigkeitsprogramme FPH**

Erlass und Revision von Fähigkeitsprogrammen FPH erfolgen durch die Ausarbeitung eines Programms analog den Weiterbildungsprogrammen der Fachapothekertitel FPH. Das Verfahren entspricht demjenigen der Fachapothekertitel FPH (Art. 15 WBO).

**Art. 44** **Verfahren für die Erteilung und Gültigkeit des Fähigkeitsausweises FPH**

<sup>1</sup> Das Verfahren für die Erteilung von Fähigkeitsausweisen FPH richtet sich nach dem Verfahren für die Erteilung von Fachapothekertiteln FPH (Art. 36 ff. WBO).

<sup>2</sup> Der Fähigkeitsausweis FPH ist nur solange gültig, als die notwendige Fortbildungspflicht gemäss Fähigkeitsprogramm FPH erfüllt ist.

<sup>3</sup> Bei Fehlen von anderweitigen Regelungen im Programm sind auch die Bestimmungen der Kapitel IV bis VI analog anwendbar.

## X Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen

### Art. 45 Ausschreibung von Fachapothekertiteln FPH

<sup>1</sup> Eidgenössische Fachapothekertitel FPH werden gemäss Bundesrecht ausgeschrieben. Die übrigen Fachapothekertitel FPH werden gemäss Anhang ausgeschrieben.

<sup>2</sup> Fachapothekertitel FPH dürfen nur ausgeschrieben werden, wenn die Weiterbildung von der KWFB bestätigt ist.

<sup>3</sup> Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fachapothekertitel FPH sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

### Art. 46 Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen FPH

<sup>1</sup> Soweit das jeweilige Programm keine anderen Bestimmungen enthält, dürfen Fähigkeitsausweise FPH unter Verwendung der im Anhang festgehaltenen Formulierung ausgeschrieben werden.

<sup>2</sup> Fähigkeitsausweise FPH sind von Fachapothekertiteln FPH unterschiedlich auszuschreiben.

### Art. 47 Weitere fachliche Qualifikationen

In besonderen Fällen und nach Konsultation der KWFB kann der Vorstand hinsichtlich der Ausschreibung von fachlichen Qualifikationen, für die weder ein Fachapothekertitel FPH noch ein Fähigkeitsausweis FPH besteht, Ausnahmen gestatten.

### Art. 48 Anwendung und Durchsetzung

Die Anwendung und Durchsetzung der Ausschreibungsvorschriften obliegt dem Vorstand von pharmaSuisse.

## XI Allgemeine Verfahrensbestimmungen

### Art. 49 Entscheide (bzw. Verfügungen)

<sup>1</sup> Die KWFB entscheidet (Art. 8 WBO), bzw. erlässt Verfügungen im Sinne von Art. 55 MedBG, über:

- a. die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
- b. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- c. das Bestehen der Schlussprüfung;
- d. die Erteilung von Weiterbildungstiteln FPH;
- e. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten.

<sup>2</sup> Entscheide bzw. Verfügungen gemäss Abs. 1 können mittels Beschwerde angefochten werden, soweit es die WBO vorsieht.

<sup>3</sup> Bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH entscheidet die KWFB auf Grundlage des Privatrechts.

<sup>4</sup> Die anfechtbaren Verfügungen gemäss Abs. 1 sowie die privatrechtlichen Entscheidungen gemäss Abs. 3 sind den Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Sie enthalten eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung. Aus mangelhafter Eröffnung darf den Betroffenen kein Nachteil erwachsen.

### Art. 50 Beschwerdekommission

<sup>1</sup> Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide bzw. Verfügungen der KWFB im Sinne von Art. 49 Abs. 1 WBO sowie Art. 55 MedBG unter Vorbehalt von Art. 50a WBO. Die Beschwerdekommission behandelt die Beschwerden gemäss dem «Reglement über die Beschwerdekommission für die Weiterbildung von pharmaSuisse» (Anhang III).

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Beschwerdekommission betreffend eidgenössische Weiterbildungstitel FPH bleibt die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht vorbehalten.

### Art. 50a Vorstand als Beschwerdeinstanz

Der Vorstand ist bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen FPH die einzige Rekursinstanz.

**Art. 51 Ausstand**

<sup>1</sup> Für die Verfahren auf Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Art. 49 WBO sowie für die Beschwerdeverfahren gelten die Gründe für den Ausstand und die Ablehnung von Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren analog.

<sup>2</sup> Ist der Ausstand streitig, so entscheidet das zuständige Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

**Art. 52 Rechtliches Gehör**

Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

**Art. 53 Fristen**

<sup>1</sup> Eine Frist beginnt mit der Mitteilung an die betroffene Person oder an das betroffene Organ zu laufen. Bei der Berechnung wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

<sup>2</sup> Die vom zuständigen Organ angesetzten Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgesucht wird. Die in der WBO und in den darauf beruhenden Ausführungsbestimmungen geregelten Fristen können nicht erstreckt werden.

<sup>3</sup> Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen zu erheben.

<sup>4</sup> Die Fristen stehen still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

**Art. 54 Beschwerdelegitimation**

Zur Beschwerde sind berechtigt:

- a. Verfügungsadressaten, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben;
- b. diejenigen anderen Personen und Organe, welche durch Bestimmungen der WBO dazu ermächtigt sind.

**Art. 55 Beschwerdegründe**

<sup>1</sup> Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts;
- b. andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens;
- c. Verletzungen von Bundesrecht oder der Bestimmungen über die Weiterbildung;
- d. Unangemessenheit.

<sup>2</sup> Die Beschwerdekommision auferlegt sich bei der Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Prüfungen und von Weiterbildungsperioden weitgehende Zurückhaltung.

**Art. 56 Beschwerdeschrift**

<sup>1</sup> Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der strittige Sachverhalt ist detailliert zu schildern. Mit Präzision ist anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid auf unrichtigen oder unvollständigen Sachverhaltsfeststellungen beruht, welche rechtlichen Bestimmungen dadurch verletzt wurden oder inwieweit der angefochtene Entscheid unangemessen ist.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist dem FPH Sekretariat von pharmaSuisse zuhanden der zuständigen Instanz im Doppel einzureichen.

**Art. 57 Einleitung des Verfahrens; Schriftenwechsel**

<sup>1</sup> Die zuständige Instanz leitet das Verfahren ein, indem sie den Empfang der Beschwerde schriftlich bestätigt und einen Kostenvorschuss erhebt.



<sup>2</sup> Wird der Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt und erachtet die zuständige Instanz die Beschwerde nicht von vornherein als unzulässig, so holt sie die Vernehmlassung der Vorinstanz ein, die gleichzeitig ihre Akten einzureichen hat.

<sup>3</sup> Die zuständige Instanz entscheidet über einen allfälligen weiteren Schriftenwechsel.

#### **Art. 58 Verfahrenskosten; Parteikosten**

<sup>1</sup> Die zuständige Instanz erhebt einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten. Sie setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann sie auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten.

<sup>2</sup> Grundsätzlich tragen die Beschwerde führenden Personen oder Organisationen ihre Parteikosten selber. In besonders begründeten Fällen kann die Beschwerdeinstanz Parteikosten zusprechen.

#### **Art. 59 Lücken der WBO**

Kann der WBO und den auf ihr beruhenden Bestimmungen keine Bestimmung über das Verfahren entnommen werden, kommen – soweit dies möglich ist – die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) analog zur Anwendung.

## **XII Ausführungs- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 60 Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der KWFB und den FG Ausführungsbestimmungen zu der vorliegenden WBO erlassen.

<sup>2</sup> Für die durch den Vollzug der WBO erbrachten Leistungen können Gebühren erhoben werden. Der Vorstand erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

### **Art. 61 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei der Revision der Weiterbildungsordnung (WBO) gilt vorbehaltlich einer anderen Regelung im Weiterbildungsprogramm FPH jeweils folgende Übergangsregelung.

<sup>2</sup> Wer die Weiterbildung FPH nach alter Weiterbildungsordnung (WBO) begonnen hat, kann innerhalb von 3 Jahren nach Inkraftsetzung der neuen Ordnung die Erteilung des FPH-Titels nach den alten Bestimmungen verlangen.

<sup>3</sup> Die bestehenden Weiterbildungsprogramme FPH bleiben in Kraft. Sie sind spätestens bis zum 1. Januar 2015 an die neue Fassung der WBO anzupassen.

<sup>4</sup> Hängige Verfahren werden von derjenigen Instanz beurteilt, bei welcher sie anhängig gemacht wurden.

### **Art. 62 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegende WBO ist von der DV am 18. November 1999 beschlossen worden. Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Die vorliegende WBO wurde 2011 revidiert. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Die vorliegende WBO wurde 2013 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom .12/13. November 2013 am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>1</sup> gemäss Beschluss der DV vom 8./9. November 2011

## Führung des Fachapothekertitels FPH

### 1. Ausschreibung

Die Bezeichnung Fachapotheker/in FPH dürfen nur Inhaber eines Fachapothekertitels FPH verwenden. Der Titel darf erst ausgeschrieben werden, wenn man im Besitze des offiziellen Diploms ist.

Die Fachapothekertitel FPH können wie folgt ausgeschrieben werden:

- Fachapothekerin FPH in Offizinpharmazie
- Fachapotheker FPH in Offizinpharmazie
- Spécialiste FPH en pharmacie d'officine
- Specialista FPH in Farmacia d'Officina
  
- FPH in Offizinpharmazie
- FPH en pharmacie d'officine
- FPH in Farmacia d'Officina
  
- Offizinapothekerin FPH
- Offizinapotheker FPH
  
- Apotheker/in FPH Offizinpharmazie
- Pharmacien(ne) FPH en officine
- Farmacista FPH in officina
  
- Spitalapothekerin FPH
- Spitalapotheker FPH
- Pharmacienne d'hôpital FPH
- Pharmacien d'hôpital FPH
- Farmacista ospedaliero FPH

- Fachapothekerin FPH Klassische Homöopathie
- Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie
- Pharmacienne spécialiste FPH en Homéopathie Classique
- Pharmacien spécialiste FPH en Homéopathie Classique
- Farmacista specialista FPH in Omeopatia Classica

Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fachapothekertitel FPH sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

### 2. Verwendung

Jede missbräuchliche Verwendung des Titels ist unstatthaft.

Der Fachapothekertitel FPH ist eine Qualifikation für eine Person und darf nur in direktem Zusammenhang mit dem Titelinhaber verwendet werden.

Von jeder Art unfairer oder irreführender oder das Erscheinungsbild des Berufsstandes schädigender Werbung ist abzusehen.

Die missbräuchliche Verwendung des Titels FPH kann mit dem Entzug des Rechts zur Führung des Titels geahndet werden.

## Führung des Fähigkeitsausweises FPH

### 1. Ausschreibung

Nur Inhaber eines entsprechenden Fähigkeitsausweises FPH dürfen die jeweilige Bezeichnung verwenden. Die Bezeichnung darf erst verwendet werden, wenn man im Besitze des offiziellen Ausweises ist.

Die Fähigkeitsausweise FPH sind wie folgt auszuschreiben:

- Fähigkeitsausweis FPH in pharmazeutischer Betreuung von Alters- und Pflegeheimen
- Certificat de formation complémentaire FPH en assistance pharmaceutique d'établissements médico-sociaux (EMS) et d'autres institutions de soins
- Certificato di formazione complementare FPH in consulenza farmaceutica agli istituti medico-sociali ed altri istituti di cura
- Fähigkeitsausweis FPH in Phytotherapie
- Certificat de formation complémentaire FPH en phytothérapie
- Certificato di formazione complementare FPH in phytotherapia
- Fähigkeitsausweis FPH Konsiliarapotheker/in für die ambulante Medikamentenverschreibung
- Certificat de formation complémentaire FPH de pharmacien/ne consultant/e pour la prescription en ambulatoire
- Certificato di formazione complementare FPH di farmacista consulente per la prescrizione ambulatoriale
- Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie
- Certificat de formation complémentaire FPH en pharmacie clinique
- Certificato di formazione complementare FPH in farmacia clinica

- Fähigkeitsausweis FPH Apotheker für integrierte Versorgungsmodelle
- Certificat de formation complémentaire FPH pharmaciens en soins intégrés
- Certificato di formazione complementare FPH farmacista per le cure integrate
- Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme
- Certificat de formation complémentaire FPH Vaccination et prélèvements sanguins
- Certificato di formazione complementare FPH Vaccinazione e prelievo di sangue
- Fähigkeitsausweis FPH in Nutztierpharmazie
- Certificat de formation complémentaire FPH en pharmacie vétérinaire dans le domaine des animaux de rente
- Certificato di formazione complementare FPH in farmacia veterinaria nell'ambito degli animali utili

Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Fähigkeitsausweise FPH sind durch Komma, «und» oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

Fähigkeitsausweise sind von Fachapothekertiteln FPH unterschiedlich auszuschreiben.

### 2. Verwendung

Jede missbräuchliche Verwendung eines Fähigkeitsausweises FPH ist unstatthaft.

Der Fähigkeitsausweis FPH ist eine Qualifikation für eine Person und darf nur in direktem Zusammenhang mit dem Inhaber des Fähigkeitsausweises verwendet werden.

Von jeder Art unfairer oder irreführender oder das Erscheinungsbild des Berufsstandes schädigender Werbung ist abzusehen.

Die missbräuchliche Verwendung eines Fähigkeitsausweises FPH kann mit dessen Entzug geahndet werden.

## Reglement über die Beschwerdekommision für die Weiterbildung von pharmaSuisse

Der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) als Dachorganisation der Schweizer Offizin-, Industrie-, Amts- und Spital-Apothekerinnen und -Apotheker erlässt das folgende Reglement, gestützt auf ihre Statuten und unter Berücksichtigung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG):

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Beschwerdekommision für die Weiterbildung von pharmaSuisse.

<sup>2</sup> Die Beschwerdekommision amtet als Instanz gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. j Med-BG. Als unabhängige und unparteiische Kommission beurteilt sie Beschwerden gegen Entscheide der KWFB in einem fairen Verfahren.

<sup>3</sup> Der Sitz der Beschwerdekommision ist Bern-Liebefeld.

### Art. 2 Zusammensetzung und Spruchgremien

<sup>1</sup> Die Beschwerdekommision besteht aus folgenden Mitgliedern:

Ein Jurist, ein Mitglied des Vorstands von pharmaSuisse und ein Fachapotheker FPH jeder Fachgesellschaft.

<sup>2</sup> Über den konkreten Einzelfall entscheidet ein Spruchgremium bestehend aus dem Präsidenten, dem Vorstandsmitglied und dem Apotheker aus dem den Fall betreffenden Fachgebiet.

<sup>3</sup> Der Präsident hat Jurist zu sein.

### Art. 3 Wahl und Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden von der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse gewählt (WBO Art. 6).

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

### Art. 4 Sekretariat

Das Sekretariat FPH nimmt die Beschwerden zuhanden des Präsidenten der Beschwerdekommision entgegen und eröffnet deren Entscheide.

### Art. 5 Besetzung für den Entscheid

<sup>1</sup> Der Präsident gibt der Partei die Besetzung des Spruchgremiums bekannt, bezeichnet den Instruktionsrichter und räumt ihr eine Frist von 5 Arbeitstagen ein, innerhalb der sie ein Mitglied ablehnen kann.

<sup>2</sup> Nach Eingang der Vernehmlassungen der Beschwerdeberechtigten wird ein Mitglied der Beschwerdekommision als Referent bezeichnet und mit der Vorbereitung der Beschwerdeberatung beauftragt. Vor der Beratung erhalten die Beteiligten die Gelegenheit, ihre Standpunkte gegenüber dem Referenten mündlich zu begründen. Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig und wird allen Beschwerdeberechtigten eröffnet.

### Art. 6 Instruktion

<sup>1</sup> Der Instruktionsrichter klärt nötigenfalls den Sachverhalt ab und erhebt darüber Beweis (Art. 12 ff und 29 ff des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren VwVG). Zu diesem Zwecke kann er Zwischenverfügungen erlassen und insbesondere einen weiteren Schriftenwechsel oder eine mündliche Verhandlung unter seinem Vorsitz anordnen.

<sup>2</sup> Er leitet die Instruktion in der Regel selbstständig, kann jedoch bestimmte Vor- und Zwischenfragen den anderen Mitgliedern des Spruchgremiums unterbreiten.

<sup>3</sup> Er stellt den anderen Mitgliedern des Spruchgremiums schriftlich Antrag zur Erledigung der Beschwerde. Jedes Mitglied des Spruchgremiums ist berechtigt, eine mündliche Beschlussfassung zu verlangen.

### Art. 7 Entscheide

Das Spruchgremium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

**Art. 8 Eröffnung**

---

<sup>1</sup> Der Entscheid nennt die Namen der Mitglieder des Spruchgremiums und weiterer Personen, die am Entscheid mitgewirkt haben. Er trägt die Unterschrift des Präsidenten.

<sup>2</sup> Der Entscheid ist unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung durch eingeschriebene Sendung zu eröffnen; je eine Kopie geht an die Vorinstanz, die betroffene Fachgesellschaft und an den Vorstand von pharmaSuisse.

**Art. 9 Inkrafttreten**

---

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der DV vom 08./09. November 2011 am Januar 2012 in Kraft.

Dieses Reglement wurde 2013 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 12./13. November 2013 am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen der Delegiertenversammlung

Der Präsident



Schweizerischer Apothekerverband  
Société Suisse des Pharmaciens  
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12  
CH-3097 Bern-Liebefeld  
T +41 (0)31 978 58 58  
F +41 (0)31 978 58 59  
[www.pharmaSuisse.org](http://www.pharmaSuisse.org)